

STATUTEN

des Vereins

Treffpunkt · Haggen

Artikel 1 – Name & Sitz

Unter dem Namen "Treffpunkt · Haggen" besteht ein gemeinnütziger Verein auf unbeschränkte Dauer gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, im Folgenden als "Verein" bezeichnet.

Der Sitz des Vereins ist in St. Gallen.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.

Er dient den Bewohnern der Siedlung Boppartshof und den angrenzenden Siedlungen für:

- Die Gemeinschaftsbildung
- Möglichkeit für generationenübergreifende Begegnungen
- Organisation von Anlässen und Festlichkeiten
- Freizeitaktivitäten für Jung und Alt

Der Verein kann auch andere gemeinnützige Aktivitäten entwickeln.

Artikel 3 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Ausserordentliche Einlagen
- Spenden, Zuwendungen und Sponsoren
- Erträge aus der Vereinsaktivität und eigenen Veranstaltungen

Die Höhe der ordentlichen Mitgliederbeiträge, für das jeweils folgende Vereinsjahr, werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beiträge von Mitgliedern, welche über den ordentlichen Beitrag hinausgehen, werden als Gönnerbeiträge betrachtet.

Beiträge von Gönnermitgliedern haben keine Unter- und Obergrenze. Diese Beiträge unterstützen den Verein in seiner Tätigkeit.

Ehrenmitglieder müssen keine Beiträge leisten.

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils im ersten Quartal zu begleichen – dafür wird die Kassier-Stelle die Rechnungen per E-Mail bzw. Post an die Mitglieder senden.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und die Vereinszwecke ein Anliegen sind.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder benannt werden.

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien

- Ordentliche Mitglieder (*Einzelpersonen oder Familien, Stimmrecht mit je 1 Stimme*), bei Familienmitgliedschaften wird das Stimmrecht durch ein anwesendes erwachsenes Familienmitglied ausgeübt.
- Kollektivmitglieder (*Vereine oder Firmen, Stimmrecht mit je 1 Stimme*)
- Gönner (*ohne Stimmrecht*)
- Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht)
- Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- Der Austritt aus dem Verein muss drei Monate vor Jahresende schriftlich dem Präsidium mitgeteilt werden. Bei Nichteinhalten dieser Frist wird der Jahresbeitrag für das folgende Kalenderjahr fällig.
- Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Ausschluss kann binnen Monatsfrist an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden
- Durch Todesfall der natürlichen Person oder durch Auflösung der juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft.
- Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet

Artikel 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

01. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ihre Aufgaben sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das Folgejahr
- Genehmigung des Jahresbudget
- Kenntnisnahme des bis zu diesem Zeitpunkt aufgestellten Tätigkeitsprogrammes
- Beschlussfassung zu Anträgen des Vorstandes und aus der Mitte der Versammlung (*Letztere müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung eingereicht werden*)

- Statutenänderungen
- Entscheide über Ausschlussreurse
- Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie einberuft oder ein Fünftel (1/5) der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einladung unter Angabe der Geschäfte erfolgt schriftlich oder elektronisch (z.B. per Mail) und wird den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher zugestellt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Das Präsidium stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit.

Statutenänderungen werden mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Ein Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen.

02. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Präsidium bzw. Co-Präsidium
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Mitgliederverwaltung
- Beisitzer/in

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Falls sich alle zur Wiederwahl zur Verfügung stellen und die Mitgliederversammlung damit einverstanden ist, kann der Vorstand in globo gewählt werden.

Seine Aufgaben sind

- Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- Er erlässt Reglemente
- Er kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst

03. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisoren – sie besteht aus zwei Mitgliedern

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Falls sich alle zur Wiederwahl zur Verfügung stellen und die Mitgliederversammlung damit einverstanden ist, können die Revisoren in globo gewählt werden.

Artikel 6 – Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, diese werden für die Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte (z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung) oder Ausübung von Aufgaben (z.B. für Anlässe) benötigt oder eine gesetzliche Bestimmung sieht dies vor.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlichen zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Weiter gelten auf Online-Plattformen und Webseiten die Datenschutzrichtlinien der entsprechenden Plattform oder Webseiten.

Artikel 7 – Rechtliches

Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein erfolgt kollektiv zu zweien

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist St. Gallen

Auflösung

Eine eigens zum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung kann den Verein mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen auflösen.

Das bei Auflösung des Vereins – nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten – vorhandene Vermögen ist einer gemeinnützigen Einrichtung mit ähnlicher Zielsetzung zuzuführen.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 18.05.2026 beschlossen und ersetzen die bisherigen Statuten vom 03.04.2013

St. Gallen, 18.05.2026

Aktueller Vorstand:

Co-Präsidium:

Deborah Bürgi



Marc Zürcher



Aktuar:

Pascal Frehner



Kassier:

Christian Fenzl



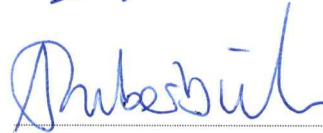
Mitgliederverwaltung:

Bárbara Ester Hächler



Beisitz:

Amanda Zuberbühler



Anina Thalmann

